

Infoblatt: Beförderung von Abfällen - Pflichten für das Handwerk

Seit Juni 2012 gilt das neue **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**. Mit dem neuen Gesetz gilt nun:

- Für die Sammlung/Beförderung von **nicht-gefährlichen Abfällen** eine Anzeigepflicht.
- Für die Sammlung/Beförderung von **gefährlichen Abfällen** eine Erlaubnispflicht (früher: Transportgenehmigung).

Aufgrund einer Übergangsfrist für den Transport von Abfällen „**im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**“ sind Handwerksbetriebe i.d.R. erst ab dem **01. Juni 2014** betroffen.

Zur Konkretisierung der neuen Pflichten wurde zwischenzeitlich eine neue **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)** erlassen, mit der in vielen Fällen Erleichterungen für das Handwerk verbunden sind.

→ *Grundsätzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Erleichterungen ist eine Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.*

Definition: Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Damit die im Rahmen der Erlaubnis- oder Anzeigepflicht möglichen Erleichterungen in Anspruch genommen werden können, darf die Beförderung grundsätzlich nicht gewerbsmäßig erfolgen. Der Gesetzgeber nennt dies eine **Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**.

Hierzu zählt unter anderem der Handwerker, der klassische Bauleistungen durchführt und dabei anfallende Abfälle zum Betriebsgelände oder zur Deponie befördert.

Beispiele:

- Der Fliesenleger nimmt die herausgeschlagenen alten Fliesen vom Kunden mit und befördert sie zu einem Sammelplatz oder einer Entsorgungsanlage.
- Der Bauunternehmer, der die im Rahmen seines Auftrags anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle seiner Kunden in Erfüllung einer Nebenpflicht befördert.
- Der mobile Friseur nimmt nach Verrichtung der Tätigkeit in einem Altenheim die nicht mehr verwendbaren Reste der Färbemittel zurück in seinen Laden.

Befreiung von der Erlaubnispflicht

Der Transport von gefährlichen Abfällen ist **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** von der Erlaubnispflicht befreit.

→ *Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht entbindet nicht generell von einer Anzeigepflicht.*

Befreiung von der Anzeigepflicht

Von der Anzeigepflicht sind nur solche Betriebe ausgenommen, die **Abfälle nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig transportieren**. Dabei wird davon ausgegangen, dass dies dann der Fall ist, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten Abfälle bei **nicht-gefährlichen Abfällen 20 Tonnen** und bei **gefährlichen Abfällen 2 Tonnen** nicht übersteigt (**Regelvermutung**).

Handwerksbetriebe sollten bei der Überlegung, ob sie Abfälle gewöhnlich und regelmäßig transportieren, diese Mengengrenze zugrunde legen. Werden demnach mehr als 20 Tonnen nicht-

gefährliche Abfälle oder mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle transportiert, muss eine entsprechende Anzeige erfolgen.

Anzeige nach § 53 KrWG

Sollte die Abfallbeförderung anzeigepflichtig sein, muss sie **nur einmal pro Betrieb** (und nicht für jeden Transport!) erfolgen. Die Anzeige erfolgt mit einem vierseitigen Formular. Als Anlagen sind eine Kopie der Gewerbeanmeldung und ggf. ein Registerauszug beizufügen. Betriebe reichen die Dokumente in zweifacher Ausfertigung (Original/ Kopie) bei der für das Saarland zuständigen Behörde ein:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Geschäftsbereich 3
Don-Bosco-Str. 1
66119 Saarbrücken

Die Behörde muss die Anzeige bestätigen und vergibt hierbei eine **Beförderernummer**. In allen Betriebsfahrzeugen sollte eine **Kopie dieser behördlichen Bestätigung** mitgeführt werden, damit im Falle einer Kontrolle die Einhaltung der Anzeigepflicht dokumentiert werden kann.

→ Die Anzeige kann auch elektronisch über das Portal www.eaev-formulare.de erfolgen.
(-> Erstattung einer Anzeige)

Hinweis zur Fachkunde

Handwerker, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen anzeigepflichtig sind, müssen **keine besondere abfallrechtliche Fachkunde** nachweisen. Mit dem Eintrag in die Handwerksrolle ist sichergestellt, dass die betroffene Person über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügt, ihren Handwerksberuf auszuüben. Unter dieser Voraussetzung verzichtet der Gesetzgeber auf weitergehende Qualifikationsnachweise.

Ansprechpartner im Saar-Lor-lux Umweltzentrum (HWK Saarland):

Lisa Husermann
Tel. 0681-5809-176,

l.husermann@hwk-saarland.de

Dr. Stephan Hirsch

Tel. 0681-5809-209

s.hirsch@hwk-saarland.de

Stand: Juli 2020

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.